

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 16.06.20

und Antwort des Senats

Betr.: Abfallentsorgungsanlagen und die Fortschreibung der Abfallwirtschaftspläne

Einleitung für die Fragen:

In seinem Jahresbericht 2020 über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Haushalts- und Konzernrechnung 2018 (Bürgerschafts-Drs. 22/19) stellt der Rechnungshof (RH) unter anderem in den Textzahlen 664 fortfolgende fest, Abfallentsorgungsanlagen würden nur unzureichend überwacht. Nur rund 20 Prozent der Regelüberwachungen, die bei Abfallentsorgungsanlagen mit besonderer Umweltrelevanz erforderlich sind, würden durchgeführt. Abfallwirtschaftspläne würden nicht in den erforderlichen Zeitabständen ausgewertet und fortgeschrieben. Sie könnten so ihre Steuerungsfunktion in der Abfallwirtschaft nicht erfüllen.

Seit 2013 gelten EU-weit besondere Überwachungspflichten für Industrieanlagen, die aufgrund der von ihnen ausgehenden Risiken für die Umwelt laut Industrieemissionsrichtlinie der EU (sogenannte IED-Anlagen) entsprechend eingestuft sind. Auch für diesen Bereich sieht der Rechnungshof mangelhafte Überwachungspraxis.

Die BUE habe jeweils Personalengpässe als Grund angegeben und sieht wohl keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Rechnungshof hat in seinem Jahresbericht 2020 die Überwachung der abfallbeziehungsweise immissionsschutzrechtlich genehmigten Abfallentsorgungsanlagen durch die Abteilung Abfallwirtschaft der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) geprüft. Insofern erfolgt die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage in Bezug auf abfallbeziehungsweise immissionsschutzrechtlich genehmigte Abfallentsorgungsanlagen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Abfallentsorgungsanlagen gibt es in der Freien und Hansestadt Hamburg?*

Antwort zu Frage 1:

Es gibt 238 abfallbeziehungsweise immissionsschutzrechtlich genehmigte Abfallentsorgungsanlagen in der Zuständigkeit der Abteilung Abfallwirtschaft, davon sind 49 Anlagen, die der Industrieemissionsrichtlinie der EU unterfallen (IED-Anlagen).

Frage 2: *Welche der vorgenannten Anlagen wurden wie und wann im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung überwacht?*

Antwort zu Frage 2:

In 2019 wurden acht Regelüberwachungen von IED-Anlagen durchgeführt. Darüber hinaus wurde eine ohne die erforderliche Genehmigung betriebene IED-Anlage stillgelegt und deren Beseitigung bewirkt. Weitere drei Nicht-IED-Anlagen wurden regelüberwacht.

Frage 3: *Warum wurden laut Bericht des Rechnungshofes nur rund 20 Prozent der Regelüberwachungen, die bei Abfallentsorgungsanlagen mit besonderer Umweltrelevanz erforderlich sind, durchgeführt?*

Antwort zu Frage 3:

In 2019 bestanden Personalengpässe. Durch zwischenzeitlich erfolgte und zusätzlich geplante Personalverstärkungen ist ein Abbau der Defizite bei der Regelüberwachung zu erwarten.

Frage 4: *Welche Schwerpunkte setzt die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft beziehungsweise das Amt für Umwelt und Hygiene bei den erfolgten Überwachungen? Genießen zum Beispiel von privat betriebene Anlagen Vorrang?*

Antwort zu Frage 4:

Die Überwachungen werden nach dem Überwachungskonzept des Amtes Immissionsschutz und Abfallwirtschaft der zuständigen Behörde durchgeführt. Gegenstand dieses Konzeptes ist die Überwachung nach dem Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser- und Abwasserrecht sowie dem Chemikalienrecht. Das Konzept enthält Vorgaben für Art, Maß und Häufigkeit der Überwachung. Außerdem enthält es Vorgaben für einen Handlungs- und Orientierungsrahmen zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben. Dadurch soll eine Gleichbehandlung der Anlagen sichergestellt werden. Privat betriebene Anlagen haben keinen Vorrang.

Frage 5: *Welche Auswertungs- und Fortschreibungsfristen gibt es gegebenenfalls für Abfallwirtschaftspläne (AWP)? Wo sind diese gegebenenfalls geregelt beziehungsweise welche Vorgaben von Bundes- und EU-Ebene gibt es?*

Antwort zu Frage 5:

Abfallwirtschaftspläne (AWP) sind mindestens alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Geregelt wird dies in § 31 Absatz 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie in Artikel 30 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/EG/98 in der Fassung der Änderungsrichtlinie zur Abfallrahmenrichtlinie (EU) 2018/851.

Frage 6: *Wann ist eine Auswertung und Fortschreibung des AWP Siedlungsabfälle 2017 geplant?*

Antwort zu Frage 6:

Die Beschlussfassung des AWP Siedlungsabfälle soll planmäßig Mitte 2021 durch den Senat erfolgen.

Frage 7: *Die Bewertung des AWP Baggergut 2001 ist erst 2012 mit dem Ergebnis abgeschlossen worden, dass die Deponiekapazitäten bis 2016 ausreichend seien. Es sind mittlerweile vier Jahre vergangen, die Baggermengen haben unter anderem wegen Unterhalts- und Ausbaubaggerungen in der Elbe zugenommen. Hält der Senat eine aktuellere Planung vor allem vor dem Hintergrund des laufenden Elbschiffahrtswegausbaus für notwendig?*

Antwort zu Frage 7:

Eine Überarbeitung des AWP Baggergut, der die aktuellen Entwicklungen berücksichtigt, liegt in der Entwurfsfassung vor und wird derzeit intern abgestimmt. Die Fertigstellung und Beschlussfassung durch den Senat ist planmäßig für Ende 2020 vorgesehen.

Frage 8: *Laut AWP Bau- und Abbruchabfälle 2006 war die Entsorgung bis 2016 gesichert. Wann ist mit der angeblich im Entwurf vorliegenden Neufassung zu rechnen und welchen Zeithorizont umfasst sie?*

Antwort zu Frage 8:

Der AWP Bau- und Abbruchabfälle wurde im März 2020 als gemeinsamer Plan mit dem Land Schleswig-Holstein vom Senat beschlossen. Der Zeithorizont umfasst die gesetzlich vorgegebenen zehn Jahre und somit den Zeitraum bis 2030.

Frage 9: *Ebenso wie der in Frage 8 genannte AWP Bau- und Abbruchabfälle hätte auch der AWP Gefährliche Abfälle bereits 2017 laut RH vom Senat aufgestellt werden müssen. Auch er läge im Entwurf vor. Wann ist mit der Veröffentlichung der Neufassung zu rechnen und welchen Zeithorizont umfasst sie gegebenenfalls?*

Antwort zu Frage 9:

Der AWP Gefährliche Abfälle wird voraussichtlich Ende 2020 in den Senat eingebracht. Auch hier wird der gesetzliche Prognosezeitraum von zehn Jahren berücksichtigt.

Frage 10: *Wie viele und welche Industrieanlagen, für die seit 2013 EU-weit besondere Überwachungspflichten aufgrund der von ihnen ausgehenden Risiken für die Umwelt vorliegen (sogenannte IED-Anlagen) gibt es in der Freien und Hansestadt Hamburg?*

Antwort zu Frage 10:

Die IED-Anlagen sind unter dem nachfolgenden Link auf der Homepage der zuständigen Behörde veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/contentblob/4355242/084eba390f8d3dbd20b94090d28a6fe3/data/anlagenliste.pdf>.

Frage 11: *Sind regelhaft Überwachungen dieser IED-Anlagen vorzunehmen und wenn ja, wie oft?*

Antwort zu Frage 11:

Die IED-Anlagen sind entsprechend ihrer Einstufung jährlich, alle zwei Jahre beziehungsweise alle drei Jahre zu überwachen.

Vorbemerkung: *Bereits im Jahr 2014 habe er festgestellt, dass seit 2011 aus Kapazitätsgründen bei Abfallanlagen keine Regelüberwachungen durchgeführt worden waren, so der Rechnungshof. Die zuständige Behörde, derzeit die für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, habe von 2013 bis Ende 2018 nur 24 der insgesamt 139 anstehenden Regelüberwachungen durchgeführt, nach Beginn der Regelüberwachung in 2015 bis 2018 insgesamt auch nur rund 20 Prozent dieser verpflichtenden Überwachungen vorgenommen und von den 38 als besonders umweltrelevant eingestuften Anlagen, die bis Ende 2018 überwiegend mehrfach zu überwachen gewesen wären, 14 noch nie regelüberwacht!*

Frage 12: *Wie kommt es zu dem von der vormaligen BUE gegenüber dem RH angegebenen Personalmangel und warum konnte dieser über einen so langen Zeitraum nicht abgestellt werden, obwohl der Betrieb dieser Industrieanlagen mit besonderen Risiken für die Umwelt und die Gesundheit der Bevölkerung verbunden ist?*

Frage 13: *Wie viele Stellen (in Vollzeitäquivalenten) werden zusätzlich benötigt, um den Forderungen der EU in Bezug auf IED-Anlagen nachzukommen?*

Frage 14: *Wann will die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft gegebenenfalls so verfahren, wie die EU in Bezug auf IED-Anlagen einfordert?*

Frage 15: *Welche Planung hat der Senat gegebenenfalls für die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft entsprechend der Forderung des Rechnungshofes aus dem Jahr 2014, den Zielkonflikt zwischen Pflichtaufgaben und dafür zur Verfügung stehenden Personalressourcen aufzulösen?*

Antwort zu Fragen 12 bis 15:

Siehe Antwort zu Frage 3. Durch bereits erfolgte und weiter beabsichtigte Personalverstärkung in Höhe von 1,5 VZÄ in 2021 ist ein Abbau der Defizite bei der Regelüberwachung zu erwarten.